

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stefan Gelbhaar (GRÜNE)

vom 02. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2013) und **Antwort**

Datenankauf für die Erhebung des Rundfunkbeitrags

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Was ist die Rechtsgrundlage dafür, dass die Beitragszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Erhebung des Rundfunkbeitrags Daten von Firmen und Selbstständigen bei professionellen Adresshändlern kauft oder least?

Zu 1.: Der Ankauf oder die Miete von Adressen gewerblicher Unternehmen oder Selbstständiger bei nichtöffentlichen Stellen ist den Landesrundfunkanstalten nach § 11 Absatz 4 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) gestattet.

§ 10 Absatz 7 Satz 1 RBStV wiederum enthält die Ermächtigung der Landesrundfunkanstalten, die im Rahmen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zugewiesenen Aufgaben durch eine nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft, den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, wahrnehmen zu lassen.

In der Rundfunkbeitragsatzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg (vom 6. Dezember 2012) ist in § 8 Absatz 2 der Datenbezug von nicht-öffentlichen Stellen vorgesehen.

2. Mit welchen Firmen hat die Beitragszentrale Verträge zum Daten-Leasing bzw. Datenkauf abgeschlossen und wer hat bei diesen Verträgen vermittelt?

Zu 2.: Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio hat, sofern nicht programmliche Aspekte eine maßgebliche Rolle spielen, die vergaberechtlichen Vorschriften für öffentlich-rechtliche Auftraggeber zu beachten und führt daher europaweite Vergabeverfahren durch, sofern der entsprechende Schwellenwert (hier: 200.000,- € netto für eine Lieferung) erreicht wird. Dies ist nach Mitteilung des RBB bei der Anmietung nicht-privater Adressdaten derzeit (bis einschließlich 2013) der Fall.

Sowohl die Ausschreibung des Lieferauftrages als auch die spätere Vergabe sind deshalb als Bekanntmachung im Amtsblatt der EU veröffentlicht (EU-Amtsblatt Nr. 317663 aus dem Jahr 2010, Seite 208 und EU-Amtsblatt Nr. 034844 aus dem Jahr 2011, Seite 22). Daraus ist ersichtlich, dass der Auftrag in zwei Losen vergeben wurde, und zwar an die Schober Information Group Deutschland GmbH, 71254 Ditzingen und die Acxiom Deutschland GmbH, 63263 Neu-Isenberg.

3. Auf welche Gruppe von Unternehmen und Selbstständigen konzentriert sich der Datenkauf, was sind die Auswahlkriterien und warum gibt es eine Fokussierung auf bestimmte Unternehmensformen und -größen?

Zu 3.: Der RBB hat hierzu mitgeteilt, dass es im Sinne der Beitragsgerechtigkeit keine Fokussierung auf bestimmte Unternehmensformen und/oder -gruppen gebe.

4. Wie viel Geld soll für einen Datenkauf bzw. ein Datenleasing insgesamt im Jahr 2013 und in den Folgejahren von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgewendet werden?

Zu 4.: Aus der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der EU (s. o. Antwort zu Frage 2) ergibt sich ein maximaler Auftragswert von 280.000,- € für 2013. Dieser Betrag ist ein Höchstbetrag, oberhalb dessen keinesfalls ein Zuschlag erfolgt wäre. Der tatsächliche Auftragswert ergibt sich aus der Höhe des bzw. der erfolgreichen Gebote der in der Beantwortung von Frage 2 genannten Unternehmen. Dieser Betrag kann laut RBB nicht öffentlich gemacht werden, da ansonsten für vergleichbare Vergabeverfahren in der Zukunft den wirtschaftlichen Interessen des Beitragsservice, der sich im Interesse der Beitragszahler und Beitragszahlerinnen um eine möglichst günstige Auftragsvergabe bemüht, zuwiderlaufende Hinweise gegeben würden.

Für 2014 hat der RBB mitgeteilt, dass davon ausgegangen werde, dass die aufzuwendenden Mittel unterhalb des Schwellenwertes für europaweite Vergaben (s. o. Antwort zu Frage 2) liegen werden. Ferner hat der RBB mitgeteilt, dass ihm für die Folgejahre keine Planung vorläge.

5. Wie steht ein Datenleasing oder Datenankauf im Verhältnis zu den bisherigen Äußerungen, dass die Beitragszentrale mit ihrem Arbeitsvolumen voll ausgelastet ist und nach §11 (5) des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags nicht geprüfte Daten spätestens nach 12 Monaten gelöscht werden müssen?

6. Wie steht ein Datenleasing oder Datenkauf im Verhältnis zu den bisherigen Äußerungen, dass bei Datenbeschaffung „bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Mittel das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren“ ist (Begründung zum 15. RÄST, Seite 35) und insbesondere für den privaten Bereich ein Ankauf von Daten bis Ende 2014 nicht erfolgt?

Zu 5. und 6.: Beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ergibt sich in der Umstellungsphase von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag ein erhöhter Arbeitsanfall, dem durch eine vorübergehende Aufstockung des Personals begegnet wird. Ein wesentlicher Grund der vorübergehenden Mehrarbeit ist der in § 14 Abs. 9 RBStV geregelte einmalige Meldedatenabgleich. Dieser bezieht sich auf alle volljährigen Personen und folglich nicht auf die Firmen und juristischen Personen. Die zeitweise Aussetzung des Ankaufs von Adressen privater Personen nach § 14 Abs. 10 RBStV erstreckt sich daher gerade nicht auf den nicht-privaten Bereich. Für den nicht-privaten Bereich besteht die Bedeutung des Adresskaufs auch im neuen Rundfunkfinanzierungssystem unverändert fort.

Aus dem allgemeinen Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgt der datenschutzrechtliche Grundsatz, dass Daten zunächst bei den Betroffenen zu erheben sind. Gleichwohl sind die Länder als zuständiger Gesetzgeber von Rechts wegen gehalten, ein funktionierendes System der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereitzustellen. Dies gilt sowohl für die Aufbringung des insgesamt nötigen Finanzierungsbetrages als auch für die gleichmäßige Heranziehung der Zahlungspflichtigen. Da - wie auch sonst bei öffentlichen Abgaben - nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Rundfunkbeitrag in allen Fällen freiwillig entrichtet wird, stellt der Gesetzgeber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein entsprechend geeignetes Instrumentarium zur Verfügung. Dazu gehören Auskunftsrechte, aber auch der Erhalt von Meldedaten und der Bezug von Adressen.

Die Löschfristen folgen datenschutzrechtlichen Belangen. Der RBB hat mitgeteilt, dass der Beitragsservice seine Kapazitäten so geplant habe, dass vorhandene Melde- und Adressdaten innerhalb der vorgegebenen Löschfristen verarbeitet werden könnten.

7. Wie bewertet der Senat
a) den Datenankauf grundsätzlich,
b) die Tatsache, dass mit Mitteln der öffentlich rechtlichen Sendeanstalten – sprich aus den Mitteln der BeitragszahlerInnen – der Datenankauf finanziert wird,
c) dass Großkonzerne durch den Datenverkauf von diesen Mitteln der BeitragszahlerInnen profitieren?

Zu 7 a) – c): Der An- und Verkauf von Daten ist nach der deutschen Rechtsordnung grundsätzlich zulässig und stellt daher eine erlaubte Betätigung dar, und zwar auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Die Vorschriften des Datenschutzes sind selbstverständlich zu beachten.

Der Datenankauf durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ist durch die in der Beantwortung von Frage 1 genannten Vorschriften geregelt und in diesen Grenzen legitimiert. Er ist auch innerhalb des neuen Rundfunkfinanzierungsmodells ein geeignetes, erforderliches und verhältnismäßiges Mittel, um bestehende Beitragspflichten durchsetzen zu können und damit der Beitragsgerechtigkeit zu dienen.

Die Beitragseinnahmen, die durch Datenankauf erzielt werden, haben für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler im Ergebnis eine entlastende Wirkung. Denn je mehr Beitragspflichtige tatsächlich in Anspruch genommen werden können, desto niedriger kann der Beitrag künftig sein und umso geringer fällt für die einzelne Person die individuelle finanzielle Belastung aus.

Berlin, den 31. Mai 2013

Klaus Wowereit

Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Jun. 2013)